№ 268. 1842.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 16. November.

Inland.

Berlin den 13. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Kaiserl. Oesterreichischen General-Major und Brigade-Kommandanten von Wissiak den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und dem Adjutanten desselben, Lieutenant Hein, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; ferner

Dem Hauptmann und Adjutanten bei dem General-Kommando des 2ten Armee-Corps, Friedrich Wilhelm von Friderici, und dessen beiden Brüdern, dem Seconde-Lieutenant des 7ten Landwehr-Regiments, Friedrich Heinrich, und dem Seconde-Lieutenant des 6ten Infanterie-Regiments, Friedrich Bogislaus Julius von Friderici, die landesherrliche Erlaubniß zu ertheilen, den Namen des adeligen Geschlechts von Steinmann anzunehmen und sich in Zukunft von Friederici-Steinmann nennen und schreiben zu dürfen;

so wie

Den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Scholz zu Grätz zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst zu ernennen.

Ständische Ausschüsse.

Sitzung vom 2. November.

Gesetz-Entwurf wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

(Schluß.)

Fernere Bedenken wurden angeregt, sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit einiger verlautbarten Ansichten, als auch über die Frage, ob der Gesetz-Entwurf nicht hätte vorher den Provinzialständen vorgelegt werden müssen. Wenn auch zu Gunsten des Allgemeinen der Einzelne verpflichtet sei, sich Beschränkungen gefallen zu lassen, so müßten dieselben doch in möglichst geringem, unerläßlich nothwendigen Grade stattfinden. Man könne nicht zugestehen, daß dieselben Rücksichten Seitens der Gesetzgebung der Zuleitung des Wassers Behufs einer Berieselung, Wiederableitung Behufs einer Entwässerung, zu gewähren seien, weil dort die Zuwendung eines bisher entgangenen Vortheils, hier dagegen die Beseitigung eines bestehenden Nachtheiles bezweckt werde. Solche Kulturzwecke könnten auch nicht auf dieselbe Bevorzugung Seitens der Gesetzgebung Anspruch machen, wie die Förderung von Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen, da ein großer Unterschied stattfinde zwischen Anlagen, deren Benutzung jedem als Recht zustehe, und solchen Anlagen, welche durch den Gewinn des Einzelnen dem Allgemeinen Vortheil bringen. In Beziehung auf die Frage, ob der Gesetz-Entwurf noch den Landtagen zur Prüfung vorzulegen sei, wurde bemerkt, daß zwar den Landtagen früher ein allgemeiner Gesetz-Entwurf wegen besserer Benutzung der Gewässer vorgelegen habe, daß man aber allgemein nicht zugeben könne, es sei dieser in seinem Verhältniß zu einem Ganzen erwogene Theil auch als besonderes Gesetz bereits berathen worden. Der Minister des Innern erklärte, daß der ganze Inhalt des vorliegenden Gesetzes in den Gesetz-Entwürfen enthalten gewesen sei, welche den Landtagen vorgelegen hätten. Die Vota der Landtage seien beachtet und es sei in den vorliegenden Gesetzen aufgenommen worden, was die Landtage gewünscht hät-

ten. Ein Grund zur Beschwerde liege nicht vor, zumal jetzt noch ein Mehreres geschähe, indem die Zweifel, welche sich herausgestellt hätten, noch den Ausschüssen vorgelegt würden.

Mehrere Mitglieder der Versammlung kamen indeß darauf zurück, daß es nothwendig erscheine, den Gesetz-Entwurf nochmals den Provinzial-Landtagen vorzulegen, weil spätere Erörterungen wesentliche Abänderungen des früheren allgemeineren Gesetz-Entwurfs nothwendig gemacht hätten.

Auch die ganze Bedeutung und die Tendenz des Gesetz-Entwurfs wurde als nicht gerechtfertigt zu schildern gesucht. Es sei zu besorgen, daß durch die Benutzung des Wassers für die Bodenkultur das Maß seiner natürlichen Ergänzung überschritten werden würde, daß daher eine Verletzung der übrigen Nutzungs-Berechtigten nicht zu vermeiden sein werde. Das Gesetz gehe weiter, als es der Industrie anderer Nutzungs-Berechtigter gegenüber zulässig und räthlich sei, und werde auch den Nutzen der großen Wasserstraßen, zu deren Gebiet die Privatflüsse gehören, beeinträchtigen. Nächstdem gehe das Gesetz über die Aufgabe, den gemeinschaftlichen Besitz der Wasser-Nutzung in einem Privatflusse zu reguliren, hinaus. Der §. 25. stelle den Grundsatz auf: daß zur Beförderung von Bewässerungs-Anlagen die Einräumung von Servituten oder die Abtretung von Grund und Boden durch Vermittelung der Verwaltungs-Behörden verlangt werden könne.

Es wurde deduzirt:

der Vortheil des Einzelnen sei auch der Vortheil des Ganzen, daher die Beschränkung des Eigenthums, zum Vortheile des Einzelnen, auch im Interesse des Ganzen.

Hierin aber werde zu weit gegangen, und auf solche Deduction hin die Unverletzlichkeit des Eigenthums, insbesondere aber die Heiligkeit des Grundbesitzes, antasten, würde die Grundlage des Staats-Verbandes im Innersten erschüttern heißen, die Liebe zum Vaterlande schwächen und Konsequenzen im Gefolge haben, deren Grenzen gar nicht zu ermessen seien. Es werde dadurch dem Großen leicht die Macht gegeben, den Kleinen aus seinem Erbe zu vertreiben und die wohlthätige Vertheilung des Grund-Eigenthums zu stören. Wenn bis jetzt nur von großen Grundbesitzern Bewässerungs-Anlagen ausgeführt seien, so werde dieß später noch mehr der Fall sein, wenn sie durch die Zulässigkeit der Expropriation unterstützt würden; dem kleinen Grundbesitzer würde nicht besonders zu Hülfe gekommen, weil ihm in der Regel die erforderlichen Mittel fehlen, ein überwiegendes Kultur-Interesse ihm auch nicht zur Seite stehen würde, weil von einem solchen nur bei bedeutenden Anlagen die Rede sein könne. Auch dagegen, daß die Nothwendigkeit der Beschränkung des Grund-Eigenthums durch ein Resolut der Verwaltungs-Behörden ausgesprochen werden solle, wurde erinnert, daß bisher nur durch Gesetze eine solche Nothwendigkeit habe ausgesprochen werden dürfen. Der vorsitzende Minister erklärte in Beziehung auf diese Bedenken, daß es gerade Tendenz des Gesetzes sei, die kleinen Grundbesitzer zu schützen, er hege die Ueberzeugung, daß durch den Gesetz-Entwurf der bestehende Schutz des Grund-Eigenthums überhaupt nicht werde erschüttert werden, weil es hauptsächlich bestimmt sei, entstehende Kollisionen der Wasser-Nutzungsrechte auszugleichen.

Andere Bedenken wurden erhoben gegen die Bestimmungen in Betreff der festzusetzenden Entschädigungen und in Betreff des möglichen Mißbrauchs, der in Veranlassung des Gesetzes getrieben werden könne.

Außer diesen Bedenken wurden mehrere Wünsche ausgesprochen, die dahin abzielten, den Gesetz-Entwurf zu modifiziren. Sie betrafen vornehmlich die Bildung von besonderen Abschätzungs-Kommissionen bei Ermittelung der in Veranlassung von Bewässerung-Anlagen zu gewährenden Entschädigungen; ferner die genauere Bestimmung der Anrechte an Privatflüsse, so wie deutlichere Fassung einzelner Bestimmungen und die Sicherung der Realberechtigten bei durch Servituten oder sonst zu belastenden Grundstücken. Wiederholt wurde auch der Wunsch ausgesprochen, den vorgelegten Gesetz-Entwurf auf die öffentlichen Flüsse zu extendiren, oder mindestens auf die öffentlichen Kanäle.

Einzelne Mitglieder ließen sich speziell über alle zur Berathung kommenden Fragen aus; der desfalls geäußerten Ansichten wird bei Gelegenheit des Berichts über die Erörterung der einzelnen Fragen selbst Erwähnung geschehen.

Von einigen Mitgliedern wurde die Zweckmäßigkeit des Gesetzes geradehin in Abrede gestellt, weil es besonders neue Belastungen des Grundeigenthums gestatte, und zwar nicht zum allgemeinen Besten, sondern zum Vortheile einzelner Grundbesitzer. Das Interesse der Landes-Kultur auf diese Weise zu fördern, sei zu bedenklich, weil sich dieses Interesse fortwährend steigere und immer neue Ansprüche hervorrufen würde, und weil Beschränkungen des Eigenthums im Interesse Einzelner Mißgunst und Hader herbeiführen und moralisch nachtheilig wirken werde.

Als diejenigen Momente, welche bei Erörterung der vorgelegten Fragen besondes berücksichtigt werden müßten, wurden von einem Mitgliede aufgestellt: die Nothwendigkeit, durch gesetzliche Bestimmungen die Nutzung der Privat-Gewässer zu regeln; der Umstand, daß in einzelnen Fällen und Gegenden Bewässerungen und Berieselungen von wichtigem Kultur-Interesse sein können; daß dagegen dem vorgelegten Gesetze nicht die Wichtigkeit

des Vorfluth-Gesetzes beigelegt werden könne; daß durch die Berieselungen die Wassermenge ganz oder zum Theil absorbirt werden würde; daß ferner in allen Fällen auf vollständige Entschädigung der in ihren Eigenthumsrechten zu beschränkenden Grundbesitzer in Bedacht genommen werden müssen, und daß, wo dieß nicht geschehen könne, keine zwangsweise Beschränkung des Eigenthums eintreten dürfe, wie dies namentlich dann der Fall sei, wenn es sich um den Werth der besonderen Vorliebe zum Eigenthum handle; daß Wassermühlen zwar dem Kultur-Interesse schädlich zu erachten, bei Beschränkungen derselben aber dessenungeachtet auf Gewährung vollständiger Entschädigung Bedacht genommen werden müsse; daß das Interesse der Schifffahrt als das unter allen Umständen wichtigere erachtet und nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob diejenigen Punkte des Gesetzes, welche von den zur Berathung gestellten Fragen nicht inbegriffen würden, später einer besonderen Erörterung unterworfen werden könnten, was um so nothwendiger sei, weil viele Modifikationen der einzelnen Bestimmungen sich als wünschenswerth darstellten.

Von einzelnen Mitgliedern wurden mehrere der aufgestellten Behauptungen in Vertheidigung des Gesetzes zu widerlegen gesucht. Es wurde der Behauptung widersprochen, daß das Gesetz Expropriationen vorschreibe, da es vielmehr nur in den Willen desjenigen gestellt sei, Grund und Boden abzutreten, wenn er ein Servitut einräumen solle. Die Meinung, daß das Gesetz nur den Vortheil Einzelner zu fördern bestimmt sei, wurde bestritten, denn es solle vielmehr immer nur ein in concreto zu erweisendes allgemeines Kultur-Interesse gehoben werden, wobei die zulässigen Beschränkungen die Grenzen gewöhnlicher Gefälligkeit nicht überschreiten würden. Auch der Ansicht, als sei es nöthig, den Gesetz-Entwurf nochmals dem Provinzial-Landtage vorzulegen, wurde widersprochen, weil die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben schon früher von den Provinzial-Landtagen anerkannt worden sei.

Nachdem der vorsitzende Minister die, bei Gelegenheit des namentlichen Aufrufs der Mitglieder, hervorgetretenen Meinungen zusammengestellt hatte, bemerkte er noch, daß das Gesetz in allen seinen Bestimmungen auf das gründlichste erörtert worden sei. Die Regierung habe geglaubt, daß es bei umsichtiger und billiger Ausführung keine Rechtsverletzungen nach sich ziehen werde; die vorgelegten Fragen bezögen sich daher vornehmlich auf die Form der Ausführung, wenn aber erhebliche Bedenken in Betreff der materiellen Bestimmungen des Gesetzes angeregt würden, so stehe nichts entgegen, sie zu diskutiren und darüber abzustimmen.

Das Protokoll werde diese Bedenken zur Kenntniß Sr. Majestät und des Staats-Ministeriums bringen und sie würden alsdann erwogen werden.

Hierauf wurde die freie Diskussion eröffnet, und zwar zunächst in Beziehung auf die in der Denkschrift aufgeworfene erste Frage:

Soll zur Feststellung der einer Bewässerungs-Anlage entgegenstehenden Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche §. 18. 1. eine Provocation zum Präklusions-Verfahren stattfinden?

Mehrere Mitglieder verlangten, daß sich die Präklusion nur auf die Widerspruchs-Rechte beschränken möge. Ferner wurde beantragt, daß die Real-Prätendenten ermittelt und namentlich vorgeladen werden möchten, daß die Vorladungen auch in die Kreisblätter aufgenommen würden und daß die Instruktion von den Lokal-Behörden geleitet würde. Es wurde auch die Frage angeregt, welchen Erfolg es haben solle, wenn ein Ufer-Besitzer von dem Provokations-Rechte keinen Gebrauch mache und ohne weiteres Bewässerungen anlege.

Der vorsitzende Minister erwiederte, daß alsdann jeder Widerspruchs-Berechtigte im gewöhnlichen Rechtswege sein Widerspruchs-Recht verfolgen resp. sich gegen Störungen im Besitze schützen könne.

Die weitere Diskussion wurde bis zur nächsten Sitzung verschoben.

Berlin, vom 10. November.

Nachdem die Arbeiten der vereinigten ständischen Ausschüsse am gestrigen Tage beendigt worden waren, versammelten sich dieselben heute Vormittags nochmals zur Genehmigung des letzten Protokolls und zu dem von Sr. Majestät befohlenen Schlusse ihrer Sitzungen.

Es wurde demnach das Königliche Staats-Ministerium durch eine Deputation in die Versammlung eingeführt, und der Königl. Kommissarius für diese Angelegenheit, Minister des Innern, Graf von Arnim, erklärte — nach einigen herzlichen Abschiedsworten, welche der Marschall der Ausschüsse, Fürst zu Solms-Lich, erwiederte, — die Versammlung im Allerhöchsten Auftrage für geschlossen, worauf dieselbe sich mit einem begeisterten Lebehoch für Se. Majestät den König trennte.

Sie begab sich hierauf, von dem Minister des Innern geleitet, nach den Gemächern Seiner Majestät, da Allerhöchstdieselben die Versammlung vor ihrem Scheiden nochmals empfangen wollten.

Se. Majestät der König erschienen und redeten nach gnädiger Begrüßung der Versammlung dieselbe folgendermaßen an:

Se. Majestät habe, als Sie die Ausschüsse bei ihrer Einberufung empfangen, nicht zu ihnen in der Gesammtheit geredet. Sie hätten ihnen nur von Ihrem Vertrauen sprechen oder gute Lehren geben können. Beides habe Ihnen nicht angemessen geschienen. Mit dem Worte Vertrauen sei heutzutage

so großer Mißbrauch getrieben, daß Se. Majestät da am wenigsten davon hätte reden mögen, wo die Sache, die Anwesenheit der sämmtlichen Ausschüsse selbst, das beste und größte Zeichen des vollen Königlichen Vertrauens gewesen wäre.

Denselben gute Lehren zu geben, habe Seiner Majestät nun vollends ganz unangemessen geschienen. — Jetzt aber, da ihre Arbeiten vollendet seien, hätten Se. Majestät die Verpflichtung, ihnen von Ihrem Dank und von Ihrer Anerkennung zu reden. — Hier, wo Se. Majestät Abgeordnete aus allen Provinzen um Sich sähen, sei es Ihrem Herzen Bedürfniß, Sich offen gegen sie auszusprechen. — Allerhöchstdieselben hätten mit größter Aufmerksamkeit und Theilnahme, ja, Sie könnten sagen, mit besonderer Vorliebe seit dem Jahre 1823 die ständischen Angelegenheiten in ihrer Entwickelung beobachtet. — Sie hätten die Ausschüsse gebildet,

erstlich, um einen Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung nicht möglich gewesen,

zweitens, um das Beste des Landes, dem National-Charakter entsprechend, geräuschlos und nachhaltig zu berathen und zu schaffen.

Sie seien der Ansicht, daß in jeder ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Kommunal-Landtag oder Provinzial-Landtag, ein Ausschuß oder die vereinigten Ausschüsse, ein doppelter Charakter liege, und es sei Ihnen daher wichtig, Ihre Ansicht hierüber vor der Versammlung auszusprechen. — Die ständischen Versammlungen seien erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet hätten, und zweitens Rathgeber der Krone, von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden könnten, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten.

Von dieser Wahrheit müsse ein jeder Abgeordneter durchdrungen sein, eben so sehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein Repräsentant des Windes der Meinung und der Tages-Lehren sei. Mit großer Genugthuung habe Se. Majestät diesen Sinn in den ständischen Verhandlungen seit deren Beginn erkannt. — Ganz vorzüglich habe sich derselbe aber in den zuletzt versammelt gewesenen Landtagen ausgesprochen und Allerhöchstdieselben im hohen Grade erfreut. Se. Majestät beauftragten die Anwesenden ausdrücklich, wenn sie heimgekehrt sein würden und wieder in dem Schooß der Landtage aufträten, die sie entsendet hätten, ihnen diese Ihre Anerkennung mitzutheilen.

Dies hätte Seine Majestät ihnen sagen und ihnen zugleich Ihren herzlichen, tiefgefühlten Dank aussprechen wollen, dafür, daß dieser Geist auch ihre Berathungen geleitet und sie Allerhöchstihrem Vertrauen auf so wohlthuende Weise entsprochen hätten.

Hochbeglückt, im innersten Herzen erwärmt, hatte sich der Kreis der Anwesenden dichter und inniger um Se. Majestät geschlossen. — Allerhöchstdieselben geruhten noch, Sich mit den einzelnen Mitgliedern huldreichst zu unterhalten, und entließen demnächst die Versammlung, welche, durchdrungen von den heißesten Segenswünschen für den geliebtesten der Könige, die Räume des Schlosses verließ.

Ausland.

Rußland und Polen.

St. Petersburg den 29. Okt. Außer dem General Grabbe ist auch der bekannte General-Lieutenant Saß, welcher den rechten Flügel der Linie des Kaukasus befehligte, entfernt worden, indem der Kaiser ihn auf sein Verlangen wegen seines geschwächten Gesundheitszustandes abberufen und in die Suite der Cavallerie versetzt hat.

Frankreich.

Paris den 7. Nov. Die große industrielle Versammlung fand vorgestern in den Sälen des Herrn Lemardelay statt; sie war zahlreich, bestand jedoch nur aus Abgeordneten solcher Fabrik- und Handelsstädte, welche feindlich gegen den Zoll-Verein gesinnt sind. Herr Mimerel ward zum Präsidenten und Herr Barbet, Maire von Rouen, zum Vice-Präsidenten ernannt. Nachdem Herr Mimerel den Zweck der Versammlung auseinandergesetzt hatte, ertheilte er nacheinander den Repräsentanten der verschiedenen Industriezweige das Wort. Es fand sodann eine Erörterung über die angeregten Fragen statt, und man faßte am Schlusse der Sitzung folgenden ersten Beschluß: „In Betracht, daß alle Französischen Industrieen nur eine große Familie bilden, die sich unter demselben System des Schutzes der National-Arbeit, organisirt und entwickelt hat; daß diesen Industrieen der Ackerbau zur allgemeinen Grundlage dient, und sie eine von der anderen abhängig sind, mithin der Untergang der einen den verderblichsten Einfluß auf die andere ausüben würde; in Betracht, daß sie alle zusammen nicht allein die Klasse der Produzenten, sondern auch die der Konsumenten repräsentiren, daß der Plan in einem Zoll-Verein oder zu einem Handels-Traktat mit Belgien, der sich auf ein übel verstandenes politisches Interesse stützt, geeignet ist, ihnen den Todesstreich zu versetzen; in Betracht, daß die Gefahr drohend ist; daß die angekündigte Verschiebung keine Abhülfe gewährt, daß sie, im Gegentheil, ein dauerndes Uebel sein würde, welches die Industrie nicht ertragen kann, und daß demzufolge Grund vorhanden ist, ohne Verzug eine gemeinschaftliche Vertheidigung anzuordnen, und durch Oeffentlichkeit und Darlegung der Thatsachen auf die Gemüther zu wirken, beschließt die

Versammlung: Artikel 1. Es werden durch das Büreau Kommissionen aus den verschiedenen Industriezweigen gebildet. Diesen Kommissionen liegt es ob, alle Dokumente und die damit in Verbindung stehenden statistischen Details zu sammeln und zu prüfen, und, nach Darlegung ihrer wahrhaften Lage, die Folgen der Hinwegräumung der Zoll-Barrieren zu schildern. — Artikel 2. Die vereinigten Kommissionen haben diese Arbeiten zu erörtern und in Zusammenhang zu bringen; sie müssen in kürzester Frist einen Bericht erstatten, der geeignet ist, die Regierung des Königs und die beiden Kammern aufzuklären. — Das Büreau ward demnächst beauftragt, ein Kollektiv-Schreiben an die Minister zu entwerfen. Der Entwurf zu demselben wird in der nächsten Versammlung, die auf künftigen Montag angesetzt ist, vorgelegt werden."

Es sind heute Nachrichten aus Indien und China eingetroffen. Die Blätter aus Bombay reichen bis zum 1. Oktober. Kandahar ist den 10. Aug. vom General Nott mit 7000 Mann verlassen worden, um gegen Ghiznee und Kabul zu ziehen. Den 15. Sept. wollte er in Kabul sein. General England ist in Quettah eingetroffen. — Aus China hat man Berichte bis zum 26. Juli. Die Engländer hatten wieder eine Stadt und 364 Stück Geschütz erobert. Die eroberte Stadt hieß Ning-Poo.

Es heißt, die Arbeiten zur Herrichtung der Eisenbahn von Paris nach der Belgischen Grenze seien einer Compagnie Unternehmer, an deren Spitze Makenzie und Brassey stehen, zugeschlagen worden. — Man versichert, der Minister des Ackerbaues und des Handels werde die Gestüte zu Meudon und Chantilly, welche dem Herzog von Orleans gehörten und die er selbst dirigirte, um 500,000 Fr. ankaufen; man wird die Kammern um die nöthige Bewilligung angehen.

Herr Thiers geht nächste Woche wieder nach Lille und wird dort einen Monat lang bleiben.

Großbritanien und Irland.

London den 7. November. Dem Morning-Herald wird aus Konstantinopel vom 12. Oktbr. gemeldet: Ein neuer Russischer Tarif, der mit dem 18. Juli 1843 in Wirksamkeit tritt, gewährt dem Russischen Handel große Vortheile. Die Russischen Ein- und Ausfuhren zahlen nach demselben nur 3pCt., während die Waaren anderer Nationen 12pCt. zahlen müssen. Diese Ungleichheit in den Zöllen wird die Kaufleute der andern Völker nöthigen, den Schmuggelhandel zu treiben.

Es ist von abermaliger Vermehrung des ohnehin schon ansehnlichen Geschwaders in China die Rede. Sobald die nächste Post von dort eintrifft, soll das Linienschiff „Thunderer" von 84 Kanonen, welches jetzt bei Plymouth liegt und übermorgen segelfertig sein wird, entweder selbst nach China abgehen oder dem zu Rio-Janeiro befindlichen Schiffe „Malabar" von 72 Kanonen den Befehl zur unverzüglichen Abfahrt nach China überbringen.

Der Standard behauptet, daß die Ausfuhr von Gold und Silber nach Indien, China, Hamburg und Frankreich während der letzten 3 Monate größer gewesen sei, als je zuvor in gleichem Zeitraume.

Niederlande.

Aus dem Haag den 7. November. Vorgestern Abend haben der Niederländische und der Belgische Bevollmächtigte folgende Aktenstücke unterzeichnet: 1) einen sehr ausführlichen Traktat, durch welchen alle Differenzen mit Belgien definitiv ausgeglichen werden; 2) einen Schiffahrts-Vertrag auf die Zeit von 5 Jahren. Das erste gedachte Aktenstück wird wegen der darin berührten Territorial-Fragen zu einem Vortrage bei den Generalstaaten Anlaß geben.

China.

Macao den 26. Juli. Die Expedition bewegt sich immer weiter nordwärts; die Britischen Streitkräfte haben wieder eine Stadt genommen und 364 Kanonen erobert und dabei nur ein paar Mann verloren. Man zweifelt aber sehr, ob Peking noch in diesem Jahre erreicht werden könne. Die Aussicht auf Beendigung der Kriegs-Operationen ist noch so unbestimmt als je, weit unbestimmter selbst als zu der Zeit, wo die Britische Flotte in den hiesigen Gewässern ankam, was nun schon zwei Jahre her ist.

Erklärung.

Die Redaction dieser Zeitung sieht sich in Folge der seit einiger Zeit häufiger bei ihr eingehenden Artikel, welche hiesige Lokalverhältnisse berühren, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie gern erbötig ist, wahrhaft gemeinnützliche Mittheilungen aufzunehmen, sofern sie nach Inhalt und Form eine Veröffentlichung zulässig machen. Sie hat sogar Grund zu vermuthen, daß der freimüthigen Besprechung öffentlicher Mängel und Uebelstände — wie sie aller Orten vorkommen — sofern sie in einer anständigen, leidenschaftlosen Sprache abgefaßt und mit angemessenen, ausführbaren Besserungsvorschlägen verbunden ist, überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werden wird. Die Redaction kann jedoch den Abdruck solcher Artikel nur unter nachstehenden Bedingungen vermitteln:

1) der Einsender muß der Redaction seinen Namen nennen, da ein anonym oder pseudonym eingehender Artikel nicht abgedruckt werden darf, wobei er sich jedoch der Discretion so lange versichert halten darf, als von einer öffentlichen, dazu berechtigten Behörde, eine diesfällige Requisition nicht erfolgt.
2) Die Artikel müssen Gegenstände betreffen, die wirklich ein allgemeines Interesse haben und namentlich Verhältnisse unserer Stadt oder Pro-

vinz berühren, deren Besprechung dem lesenden Publikum wünschenswerth seyn kann. Lange Theater-Recensionen, wie sie jetzt häufig eingehen, von denen die eine das übermäßig lobt, was die andere bitter tadelt, und die sich sämtlich für das Organ der öffentlichen Meinung ausgeben, können um so weniger einen Platz in unserer Zeitung finden, als dieselbe solchen Mittheilungen nur einen sehr beschränkten Raum zu überlassen im Stande ist. Kurze, angemessene Kritiken, die auf den Gegenstand selbst eingehen und wirkliche Sachkenntniß bekunden, werden dagegen der Red. immer willkommen seyn.

3) Die Red. kann nur solche Artikel aufnehmen, aus deren Inhalt eine wohlmeinende Gesinnung hervorgeht, und die in einer Form abgefaßt sind, durch welche Niemand sich persönlich verletzt fühlen kann. Alle in entgegengesetztem Sinne abgefaßte Artikel werden immer einem Theile der Leser mißliebig seyn und nothwendig Reklamationen nach sich ziehn, welche leicht wieder zur Beschränkung der Presse führen können, weshalb sie unbedingt zurückgewiesen werden müssen. Hierdurch wird jedoch einer freimüthigen Meinungsäußerung, selbst wenn sie Rügen öffentlicher Uebelstände ausspricht, keineswegs eine beengende Gränze gesetzt.

4) Die zum Abdruck bestimmten Aufsätze müssen gut geschrieben und außerdem kurz seyn, da einestheils dem Publikum nicht zugemuthet werden darf, incorrect und ohne Gedankenordnung und Sprachbildung abgefaßte Artikel zu lesen, und anderntheils der Zeitung nicht Raum genug zu Gebote steht, um ausführliche oder breit gehaltene Abhandlungen aufzunehmen.

Alle Mittheilungen, in denen vorstehende Bedingungen berücksichtigt sind, werden der Redaction stets willkommen seyn; ja sie bittet alle diejenigen, welche mit den innern Verhältnissen unserer Stadt und Provinz vertraut sind, um recht zahlreiche derartige Zusendungen, indem sie der Ansicht ist, daß eine Provinzialzeitung in den Augen ihrer Leser dadurch nur gewinnen kann, und daß überhaupt das Interesse des Publikums an den öffentlichen Angelegenheiten durch solche Artikel auf wünschenswerthe Weise geweckt werde. D. Red.

Stadttheater zu Posen.

Donnerstag den 17. Nov. Vorletzte Gastvorstellung des Herrn W. Just. Der hölzerne Säbel; militairisches Lustspiel in 1 Akt. Hierauf: Marquise Mariniere und der Apotheker-Gehülfe; dramatisches Gemälde in 3 Abtheilungen.

Bekanntmachung.

Der Ackerwirth Plaster zu Neuhöfen, Czarnikauer Kreises, beabsichtigt dort eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Hirsegange zu errichten, und hat hierzu die Ertheilung des Konsenses beantragt.

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XV. §§. 229. et seq., so wie der Bekanntmachung im Bromberger Amtsblatt pro 1837. Seite 274., werden nun diejenigen, welche sich zu Einsprüchen wider diese Anlage berechtigt glauben, hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landraths-Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit wird kein Widerspruch angenommen, sondern eventualiter der Konsens zu der Anlage qu. nachgesucht werden.

Czarnikau den 2. November 1842.

Königliches Landraths-Amt.

Offene Lehrerstelle.

Da die Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in der freien Stadt Krakau, womit neben freier Amtswohnung und Heizung ein jährlicher Gehalt von 1000 Flor. polnisch verbunden ist, erledigt ist; so werden Kandidaten des Schullehrer-Amtes evangelischen Bekenntnisses, die der polnischen und deutschen Sprache mächtig und des Orgelspiels kundig sind und sich über diese ihre Tüchtigkeit, so wie über ihren religiös-christlichen Wandel glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche mit diesen Zeugnissen bis zum 20sten December 1842 portofrei an das hiesige evangelische Kirchen-Collegium zu Händen des Unterzeichneten einzusenden.

Krakau den 1. November 1842.

Das evangelische Kirchen-Collegium.
A. Otremba, Pastor.

Mit dem 1sten December d. J. wird die hiesige israelitische Elementar-Lehrerstelle vacant. Sich dazu qualificirende Subjecte, welche noch besonders die Fähigkeit besitzen, gründlich Hebräisch und im Talmud zu unterrichten, wollen sich baldmöglichst persönlich oder in portofreien Briefen beim unterzeichneten Schul-Vorstande melden.

Rakwitz im November 1842.

Der Schulvorstand.

Ein junger Mann, welcher die Brennerei gründlich erlernt hat, nachdem er mit Einrichtung der Brennerei nach den neuesten, dem Zwecke entsprechenden Maschinen und Apparaten bekannt, die vortheilhaftesten Prüfungs-Zeugnisse für sich erlangt hatte, sucht in dieser Qualität ein Unterkommen. Nähere Auskunft und Empfehlung ertheilt die Buchhandlung des Herrn Stefanski im Bazar unter der Adresse:

„An den Herrn A. R."

Posen den 15. November 1842.

Sehr interessante Anzeige für Militairs, Waffensammler und Jagdliebhaber.

Verloosung

der

berühmten Gewehrsammlung

Sr. Hoheit des verewigten Herzogs

Heinrich von Würtemberg.

Diese Gewehrsammlung, die bedeutendste unter allen, welche jemals im Privatbesitze befindlich waren, und welche von Waffensammlern für einzig in ihrer Art anerkannt wird, ist von Sr. Hoheit dem Herzoge von Würtemberg mit unablässiger Fürsorge angelegt und bereichert worden.

Die auf Befehl der Königlich Würtembergischen Regierung bestellte Commission von beeidigten Sachverständigen hat den Werth der Sammlung auf **148,480** Gulden im Fl. 24 Fuße festgestellt. Dieselbe, gegenwärtig im Herzoglichen Palais zu Ulm aufgestellt, besteht aus einer großen Anzahl der herrlichsten und ausgezeichnetsten Gewehre, mit Gold, Silber, Perlmutter, gravirter und getriebener Arbeit verziert, wie dies der von den Königlichen Behörden geprüfte und beglaubigte Verloosungs-Plan näher ausweist. Viele der Gewehre haben einen hohen geschichtlichen Werth, da sie theils von Napoleon und andern berühmten Personen herrühren, und mit deren Wappen und Chiffre bezeichnet sind, theils auch als überaus schätzenswerthe Denkmale der Waffenschmiedekunst früherer und insbesondere neuerer Zeit eine ausgezeichnete Wichtigkeit besitzen.

Die ganze Sammlung zerfällt bei der Verloosung in 246 Preise, im Werthe von Fl. 8200, Fl. 6000, Fl. 5000, Fl. 4000, Fl. 3000 rc. rc. Eine genaue Beschreibung der Gewehre nebst Schätzungswerth ist in dem obrigkeitlich bestätigten Plane enthalten.

Der Preis eines Looses ist **Flor. 3. 30 Kr.** oder **2 Rthlr. Preußisch Cour.**

Bei Abnahme von zehn Loosen **ein eilftes gratis.**

Vermöge Kabinets-Ordre d. d. Charlottenburg den 27. December 1841 haben Seine Majestät der König die Bewilligung zum Debit der Loose im Preußischen Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Plan und Loose sind bei dem unterzeichneten Handlungshause, welches mit dem Verkauf derselben beauftragt ist, zu beziehen.

Militairs, Jagdliebhaber, Kenner und Sammler von Waffen werden diese nie wiederkehrende Gelegenheit nicht versäumen, mit einem so geringen Einsatze sich bei einer Verloosung zu betheiligen, welche so seltene und werthvolle Werke der Waffenschmiedekunst zum Gegenstande hat.

Briefe und Gelder werden portofrei erbeten.

F. E. Fuld in Frankfurt am Main.

☞ Diejenigen, welche sich mit dem Kommissions-Verkauf dieser Loose befassen wollen, haben sich wegen ihrer Solidität auf ein Handlungshaus zu beziehen.

Nickel- und Neusilberfabrik

von **J. Henniger & Comp.,**

Berlin, Warschau, Moskau und St. Petersburg.

Einem hochgeehrten Publikum beehren wir uns, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir Niederlage unserer vom besten Neusilber gefertigten Waaren, Nickel und Bleche, für Posen bei

Herrn A. Klug,

Breslauerstr. № 6.,

halten, welcher unsere Fabrikate zu den Fabrikpreisen verkauft und alte Gegenstände mit unserem Stempel oder dem Stempel **HENIGER** und Adler versehen, für unsere Rechnung zu $\frac{3}{4}$ Theil der Verkaufspreise dem Neusilber-Gehalt nach annimmt, z. B. 1 Eßlöffel, welcher neu $12\frac{1}{2}$ Sgr. kostet, wird mit $9\frac{1}{4}$ Sgr., 1 Terrinlöffel, welcher neu 2 Rthlr. kostet, wird mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen. Berlin im August 1842.

J. Henniger & Comp.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Anzeige, empfehle ich ganz ergebenst ein reichhaltig assortirtes Lager obiger Waaren in geschmackvollen neuesten Mustern, als: Kirchen-Geräthe, Tafel und Speise-Geräthe, Reitzeug-Garnituren, Zuggeschirr- und Wagen-Beschläge, und alle in dieses Fach einschlagende Artikel, worüber ich Preis-Listen gratis gern verabreiche, und werde das mir von einem hochgeehrten Publikum geschenkte Vertrauen durch reelle und prompte Bedienung auch ferner zu erhalten suchen.

Posen, im August 1842.

A. Klug,

Breslauer-Straße № 6.

Beer Mendel's Galanterie-Waaren-Handlung, Markt № 88.,

hat so eben einen neuen Transport

Tisch-, Hänge- und Studir-Lampen, Billard-Bälle und Parfümerien

in beliebtester Art erhalten, die sie preiswürdig empfiehlt.

Die Tuchhandlung
von
M. & H. Mamroth,
Markt № 53.,
empfiehlt die allerneuesten Ueberrock-, Beinkleider- und Westenstoffe in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Die 2te Sendung sehr schöner Berliner **Glanz-Talg-Lichte**, das schon bekannte dopp. raffinirte **Rüböl**, offerire ich zu den schon erwähnten Preisen; ferner **Stearin-Lichte** und Sorauer **Wachs-Lichte** billigst.

J. Appel,
Wilhelmsstr. No. 9. im Hause des Herrn Dr. Ordelin.

Filztuch-Teppiche,
welche den Fußboden luftdicht bedecken, auch recht elegant und dauerhaft sind, empfiehlt als etwas Praktisches die wollene Pferde-Decken- und Fußteppich-Fabrik des Leinwandhändlers

S. Kantrowitz,
Breslauerstraßen- und Markt-Ecke Nro. 60.

Das Waaren-Lager Markt No. 79. erste Etage ist neuerdings aufs vollständigste assortirt, und bietet namentlich eine außerordentliche Auswahl der neuesten Französischen seidenen Mäntel und Kleiderstoffe, als auch **Long-Shawls** und **Tücher in Cachemir**, wie bekannt, zu **bedeutend herabgesetzten**, jedoch **festen Fabrikpreisen.**

Alten wurmstichigen **Varinas** in Rollen habe ich erhalten, den ich zu sehr mäßigen Preisen offerire.

J. Appel,
Wilhelmsstraße Nr. 9. im Hause des Herrn Dr. Ordelin.

Meine Cigarren-, Rauch- und Schnupftabaks-Fabrik habe ich bereits eröffnet, welches ich dem handelnden Publikum ergebenst anzeige.

Posen im November 1842.

J. Flatau, Gerberstraße No. 35.

Neue Sendung von frischen Hollst. Austern hat heute wiederum erhalten die Handlung
Den 15. Nov. 1842. Sypniewski in Posen.

Ein wenig gebrauchter Flügel steht Ritterstraße Nro. 7. parterre erste Thüre links zum Verkauf.

Am 10ten November c. Abends ist in Posen auf der Breitenstraße ein schwarzbraunes Hengst-Fohlen mit einem weißen Stern auf der Stirn, 4 Monat alt, verloren gegangen. Der ehrliche Finder desselben wird ersucht, sich bei dem Dominium Tarnowo bei Kostrzyn, Schrodaer Kreises, oder aber in der Konditorei bei Herrn Prevosti, Gerberstraße in Posen, zu melden, wo ihm eine verhältnißmäßige Belohnung zu Theil werden wird.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 12. November 1842.	Zins-Fuss.	Preuss. Cour. Brief.	Preuss. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine *)	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{11}{12}$	$103\frac{5}{12}$
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . .	4	$102\frac{3}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Präm.-Scheine d. Seehandlung .	—	$90\frac{1}{2}$	90
Kurm. u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	102	$101\frac{1}{2}$
Berliner Stadt-Obligationen *)	$3\frac{1}{2}$	102	—
Danz. dito v. in T.	—	48	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	—
Grossherz. Posensche Pfandbr. .	4	$105\frac{3}{4}$	$105\frac{1}{4}$
dito dito dito . .	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
Ostpreussische dito . .	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{3}{4}$
Pommersche dito . .	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{7}{8}$	$103\frac{3}{8}$
Kur- u. Neumärkische dito . .	$3\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{8}$	—
Schlesische dito . .	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	—
Actien.			
Berl. Potsd. Eisenbahn	5	$125\frac{1}{2}$	—
dto. dto. Prior. Oblig. . . .	4	$103\frac{1}{8}$	$102\frac{5}{8}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	122
dto. dto. Prior. Oblig. . .	4	—	$102\frac{3}{4}$
Berl. Anh. Eisenbahn	—	$105\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig. . . .	4	103	—
Düss. Elb. Eisenbahn	5	$58\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	$94\frac{1}{2}$
Rhein. Eisenbahn	5	$80\frac{1}{2}$	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	$96\frac{1}{2}$
Berlin-Frankfurter Eisenbahn .	5	$99\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{2}$
dito. dito. Prior. Oblig.	4	$101\frac{5}{8}$	101 [illegible]
Friedrichsd'or	—	$13\frac{1}{2}$	13
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	10	$9\frac{1}{3}$
Disconto	—	3	4

*) Der Käufer vergütet auf den am 2. Januar 1843 fälligen Coupon 1/4 pCt.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 14. November 1842. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Preis von Sgr.	Preis von Pf.	Preis bis Rtl.	Preis bis Sgr.	Preis bis Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	1	17	6	1	18	6
Roggen dito	1	7	6	1	8	6
Gerste	—	27	—	—	28	6
Hafer	—	20	6	—	21	—
Buchweizen	1	11	6	1	12	6
Erbsen	1	10	—	1	11	6
Kartoffeln	—	16	6	—	17	6
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	1	12	6	1	13	6
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	6	25	—	7	—	—
Butter, das Faß zu 8 Pfd.	2	2	6	2	5	—